



EINGESCHRIEBEN

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten
z.H. Dr.ⁱⁿ Katharina Somavilla
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

umweltschutz@tirol.gv.at

Wien, am 28.08.2015

Beschwerdeführer:

Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung
Neustiftgasse 36/3a
1070 Wien

WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien

belangte Behörde:

Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Projektwerberinnen:

Wasserkraft Sölden eGen mbH
Rattenbachstraße 10
6450 Sölden

Gemeinde Sölden
Gemeindestraße 1
6450 Sölden

wegen:

Bescheid vom 31.7.2015, U-5322/10

BESCHEIDBESCHWERDE

1-fach

In der oben bezeichneten Verwaltungssache erheben die Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Landesregierung vom 31.7.2015, U-5322/10, online kundgemacht am 31.7.2015, innerhalb offener Frist nachstehende

BESCHWERDE

gemäß § 3 Abs 7a UVP-G 2000 an das Bundesverwaltungsgericht und führt dazu aus. Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten.

I. Zur Antragsberechtigung der Beschwerdeführer

Nach § 3 Abs 7a UVP-G 2000 ist eine nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation berechtigt, eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, wenn die Behörde nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festgestellt hat, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im vorliegenden Fall hat die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 31.7.2015, U-5322/10 über den Antrag der Projektwerberinnen entschieden, dass für das Projekt „Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage Gurgler Ache (KW Gurgler Ache)“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

ÖKOBÜRO ist eine österreichweit tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs 6 und 7 UVP-G 2000 (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 02.05.2005, BMLFUW-UW.1.4.2./0031-V/1/2005) und somit zum Antrag nach § 3 Abs 7a UVP-G 2000 berechtigt.

WWF Österreich ist eine österreichweit tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs 6 und 7 UVP-G 2000 (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 16.6.2005, BMLFUW-UW.1.4.2/0037-V/1/2005) und somit zum Antrag nach § 3 Abs 7a UVP-G 2000 berechtigt.

II. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die Beschwerde nach § 3 Abs 7a UVP-G 2000 ist gem § 40 Abs 3 UVP-G 2000 innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen. Diese Veröffentlichung erfolgte am 31.7.2015 unter der Webadresse <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachung/artikel/wasserkraft-soelden->

egen-mbh-und-gemeinde-soelden/ . Die Beschwerde wird mit 28.8.2015, somit innerhalb offener Frist erhoben.

III. Beschwerdegründe

a. Sachverhalt und bisheriges Verfahren

Mit dem Schreiben vom 23.6.2015, eingelangt bei der Behörde am 23.6.2015 stellten die Projektwerberinnen, beide vertreten durch Eisenberger und Herzog Rechtsanwalts GmbH einen Antrag auf Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 für das geplante Wasserkraftwerk „Gurgler Ache“ (im Folgenden: KW Gurgler Ache).

Die Anlage wird als Ausleitungskraftwerk im Laufbetrieb geführt. Die Rückleitung des Triebwassers erfolgt ca. bei Fluss-km 41,36 an der Öztaler Ache. Die Restwasserstrecke erstreckt sich somit über die Gurgler Ache hinweg bis rund 650 m in die Öztaler Ache hinein. Die Gurgler Ache bildet gemeinsam mit der von orographisch links kommenden Venter Ache ab Zwieselstein die Öztaler Ache.

Offenbar wurden im anhängigen Naturschutzverfahren seitens der Naturschutzbehörde bereits ein wasserbautechnischer, ein naturkundefachlicher und ein gewässerökologischer Amtssachverständiger beigezogen um die UVP-Pflicht dort als Vorfrage zu klären. Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat seine Stellungnahme dazu mit Schreiben vom 24.02.2015 erstattet. Die Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen wurde mit Schreiben vom 10.06.2015 erstattet, die Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen datiert vom 07.07.2015. Die Projektwerberinnen haben ihr Projekt mit einem Schreiben vom 22.06.2015 modifiziert. Die Tiroler Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) hat den gewässerökologischen sowie den naturkundefachlichen Amtssachverständigen gefragt, ob sich aus der Projektmodifikation Änderungen der fachlichen Beurteilung des Projektes ergeben. Beide Sachverständigen haben das verneint. Im Bescheid der belangten Behörde wird jedoch nicht darauf verwiesen, dass auch der wasserbautechnische Amtssachverständige nochmals zur Projektmodifikation befragt wurde.

Alle drei Sachverständigen prüften überlagernde oder additive Effekte mit anderen bestehenden Wasserkraftanlagen und den geplanten Wasserkraftanlagen KW Venter Ache und KW Tumpen-Habichen und kamen zum Schluss, dass keine überlagernde oder additiven Effekte mit bestehenden und den geplanten Kraftwerken „Venter Ache“ und „Tumpen-Habichen“ bestehen.

Der Feststellungsantrag wurde auf Grundlage der Projektunterlagen samt Modifikationen sowie den Befundaufnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen von der Tiroler Landesregierung am 31.7.2015 abgewiesen. Gegen diese Abweisung richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

b. Zum Vorliegen einer UVP-Pflicht

1. Projektmodifikation

Nach der Projektmodifikation vom 22.06.2015 wurden sowohl der naturkundefachliche als auch der gewässerökologische Sachverständige nochmals auf etwaige Auswirkungen hinsichtlich der Beurteilung der UVP-Pflicht des Projektes befragt. Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat nur zum ursprünglichen Projekt Stellung genommen.

Die belangte Behörde erklärt die Unterlassung einer neuerlichen Befragung des wasserbautechnischen Amtssachverständigen damit (siehe S. 18 des negativen Feststellungsbescheides), dass ihres Erachtens *„eine (kleinräumige) Verschiebung des Zufahrtswegs und des Unterwasserkanals für die Themen „Kraftwerkskette“, „Rückstaulänge“ und „Umgehungsabsicht“ jedenfalls keine veränderte Beurteilung nach sich ziehen kann“*. Auch zu *„den Themen der Kumulation „Hochwasser“ und „Feststoffmanagement“ ist [...] aus Sicht der Behörde eine Änderung an der Beurteilung aus wasserbautechnischer Sicht auszuschließen.“*

Aus dem Bescheid ist nicht ersichtlich, wie die Behörde zu dieser fachlichen Beurteilung gelangt. Sie hätte ihre Aussagen zumindest nochmals einer fachlichen Prüfung voranstellen müssen bzw. dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen den Auftrag geben müssen die Auswirkungen der Projektmodifikation nach seinem Sachverstand zu beurteilen. Weshalb eine fachliche Prüfung bzw. eine ergänzende Befragung des wasserbautechnischen Amtssachverständigen unterblieben ist, wird im Bescheid nicht erläutert. Der UVP-Feststellungsbescheid beurteilt das modifizierte Projekt. Die belangte Behörde hätte nach Einholung eines weiteren Gutachtens zum Thema Wasserbau und Befragung des Sachverständigen ebenso zum Schluss kommen können, dass eine UVP-Pflicht für das Projekt KW Gurgler Ache gegeben ist. Der Bescheid ist daher rechtswidrig, weil die Behörde die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.

2. Kumulationsprüfung

a.) Fehlerhafter Prüfumfang

Die belangte Behörde hat wohl allen drei Sachverständigen aufgetragen, den räumlichen Zusammenhang und die kumulativen Effekte mit anderen bestehenden und geplanten Wasserkraftwerken zu prüfen. Hinsichtlich der geplanten Wasserkraftwerke im räumlichen Zusammenhang prüfen alle drei Sachverständigen nur die KW „Venter Ache“ und „Tumpen Habichen“ (siehe Seite 10 im Bescheid für Wasserbau, Seite 15f für Naturkunde und Seite 17 für Gewässerökologie). Der Ausbau des Kraftwerks Kaunertal (im Folgenden: KW Kaunertal), das derzeit von der Tiroler Landesregierung auf seine Genehmigungsfähigkeit im Rahmen der UVP geprüft wird, wurde weder von der belangten Behörde (die gleich-

zeitig auch mit dem Verfahren Kaunertal befasst ist) noch von den beauftragten Sachverständigen im Rahmen der Kumulationsprüfung erwähnt. Im Zuge des angestrebten Ausbaus des Kraftwerks soll der bestehende Gepatschspeicher eine größere Wassermenge erhalten. Dafür sollen Gurgler und Venter Ache sowie die beiden Bäche Ferwall- und Königsbachh aus dem hinteren Ötztal über ein etwa 25 Kilometer langes Triebwasserstollen-System (mit 5 bis 6 m Durchmesser) in den Speicher geleitet werden. Da Gurgler und Venter Ache zu den vom KW Kaunertal betroffenen Gewässerabschnitten zählen, sollte eine Kumulationsprüfung in jedem Fall die geplanten Überleitungen in den Gepatschspeicher und die damit einhergehenden naturkundlichen, gewässerökologischen und gewässerbaulichen Auswirkungen aufzeigen und evaluieren. Besonders sei erwähnt, dass das geplante Kraftwerk Kaunertal durch seine Dimension und räumliche Nähe wohl das am stärksten wechselwirkende Kraftwerk sein würde. Die Staumauer des geplanten KW Kaunertal an der Gurgler Ache läge nur wenige hundert Meter von der geplanten Fassung des gegenständlichen Projektes KW Gurgler Ache entfernt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass das KW Kaunertal aus der Prüfung ausgespart blieb, während die Projekte mit weniger Umweltauswirkungen geprüft worden sind.

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 18.12.2014 (Zl. Ro 2014/07/0033-6) zwar rechtskräftig festgestellt, dass das Recht auf die Nutzung des Wasserdargebotes der Gurgler Ache mit den dazu notwendigen Anlagen der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen mbH zukommt. Auch eine Folgeentscheidung des BVwG stellt fest, dass das KW Kaunertal UVP Verfahren einzustellen und der Bewilligungsantrag zurückzuweisen wäre (vgl. BVwG vom 26.03.2015 - W193 2010441-1/3E). Nichts desto trotz hat die Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) bis dato an der Nutzung der Gurgler Ache im Rahmen des Projektes KW Kaunertal festgehalten – es gibt keinen Hinweis darauf, dass die TIWAG die ernsthafte Absicht verfolgt die Überleitungen von der Gurgler Ache nicht realisieren zu wollen. Entsprechende Projektmodifikationen wurden bisher nach unserem Wissen nicht vorgelegt. Auch weigert sich die UVP-Behörde offensichtlich trotz der Entscheidungen des VwGH und BVwG, die UVP Kaunertal zurückzuweisen oder den Projektwerber zu einer tatsächlichen Projektmodifikation zu bewegen. Nach unseren Informationen wurde lediglich eine temporäre Einschränkung der Nutzung der Gurgler Ache angedacht und der Behörde mitgeteilt. Gleichzeitig stellt der Projektwerber klar, dass es sich dabei um nur um eine vorübergehende Einschränkung handelt, der ursprüngliche Verwirklichungswille jedoch weiterhin unverändert aufrecht sei. Die Einreichunterlagen wurden bisher trotz anderer umfassender Projektänderungen diesbezüglich nicht geändert. Folglich ist davon auszugehen, dass das Kraftwerk-Kaunertal wie eingereicht gebaut wird. Geht man davon aus, dass die UVP-Behörde doch noch dem VwGH Erkenntnis zum wasserrechtlichen Widerstreit (Zl. Ro 2014/07/0033-6) folgt und deshalb eine Nutzung der Gurgler Ache nicht möglich ist, bleiben jedenfalls die Auswirkungen einer Überleitung lediglich der Venter Ache durch die TIWAG auf die Venter Ache und gemeinsam mit den Auswirkungen des KW Gurgler Ache auf die Ötztaler Ache zu prüfen.

Die belangte Behörde hätte somit die geplanten Überleitungen des anhängigen UVP-Vorhabens Kraftwerk Kaunertal sowohl von der Venter als auch von der Gurgler Ache im gegenständlichen Feststellungsverfahren – im Rahmen der Kumulationsprüfung - zu berücksichtigen gehabt und entsprechende

Prüfaufträge an die Sachverständigen erteilen müssen. Es kann nicht ausgeschlossen werden bzw ist davon auszugehen, dass sich inhaltlich eine andere Beurteilung – also eine Feststellung, wonach im konkreten Fall ein UVP-Verfahren durchgeführt werden muss – ergeben hätte, wenn das Projekt KW Kaunertal (in vollem Umfang oder im Bezug auf eine Ableitungsvariante der Venter Ache) in die Kumulationsprüfung mit einbezogen worden wäre. Der Bescheid ist folglich wegen der unvollständigen Prüfung rechtswidrig.

b.) Mangelhaftes Ermittlungsverfahren/mangelnde Beweiswürdigung

Die belangte Behörde hat die von der Antragstellerin vorgelegte fachliche Stellungnahme zum Feststoffmanagement ungeprüft dem UVP-Feststellungsbescheid zugrunde gelegt. Sie hat hier die im UVP-Feststellungsverfahren erforderliche Prüfung einfach auf das "künftige wasserrechtliche Genehmigungsverfahren" ausgelagert. Die belangte Behörde begründet das Fehlen eines räumlichen Zusammenhangs folgendermaßen (siehe Seite 23 des Bescheides):

"Gegenständlich war die Frage des räumlichen Zusammenhangs wie festgestellt aus wasserbautechnischer Sicht hinsichtlich Hochwasser von vornherein zu verneinen. Hinsichtlich der Feststoffprozesse wurde unter der fachlichen Annahme, dass die Kraftwerksanlagen während Hochwässern ihren Betrieb einstellen, sowie unter der Voraussetzung eines sorgfältigen Feststoffmanagements nicht von überlagernden Effekten ausgegangen. Damit war der räumliche Zusammenhang im Sinne der Grobprüfung zu verneinen, zumal die Antragstellerin, zu diesem Thema befasst, selbst nicht von einem Einfluss auf das Feststoffmanagement ausging. Diese Prämisse wird im künftigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund des dort festzulegenden Feststoffmanagements nochmals zu verifizieren sein."

Auch wenn im UVP-Feststellungsverfahren nur eine Grobprüfung vorzunehmen ist und dieser Grobprüfung die Projektunterlagen zugrunde zu legen sind, hat die belangte Behörde trotzdem die Verpflichtung, die Plausibilität dieser Unterlagen zu überprüfen. Dass die Behörde Zweifel an den Unterlagen hat ergibt sich schon aus der Feststellung, dass diese Prämisse im WRG-Verfahren zu prüfen sei. Der wasserbautechnische Sachverständige hat (ohne Berücksichtigung der letzten Projektmodifikation) das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs nur unter Einhaltung eines sorgfältigen Feststoffmanagements verneint. Die von der Projektwerberin vorgelegte fachliche Stellungnahme sowie das modifizierte Projekt hätten daraufhin nochmals überprüft werden müssen.

Auch hier hätte der wasserbautechnische Amtssachverständige zu einer anderen Beurteilung kommen können. Der räumliche Zusammenhang (auch in wasserbautechnischer Hinsicht) ist im UVP-Feststellungsverfahren relevant und nicht erst, wie oben zitiert im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verifizieren.

Die Beschwerdeführer stellen daher die

ANTRÄGE

das Bundesverwaltungsgericht möge

1. In der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.7.2015, U-5322/10 dahingehend abändern, dass festgestellt wird, dass für die Wasserkraftanlage Gurgler Ache der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
2. in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Mag.^a Beate Striebel-Greiter
Stv.-Geschäftsführerin

WWF Österreich

